

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3012 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/235-Pr.2/88

Wien, 3. Feber 1988

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1333/AB  
1988 -02- 03  
zu 1336 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Kfm. Dr. Albert Steidl und Kollegen vom 10. Dezember 1987, Nr. 1336/J, betreffend Gewerbesteuerpflicht für den Kraftwagen-Liniendienst der Österreichischen Bundespost, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen entspricht es der Rechtslage, daß die Österreichische Post mit ihrem Autobusunternehmen nicht der Gewerbesteuer und damit auch nicht der Lohnsummensteuer unterworfen wird.

Wenngleich die Österreichische Post hinsichtlich der Personenbeförderung im Kraftwagenliniendienst keine hoheitsrechtliche, sondern eine privatwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, könnte der Postautobusbetrieb im Hinblick auf den Wortlaut des § 1 Abs. 3 GewStG nur dann als gewerbesteuerpflichtiger Versorgungsbetrieb angesehen werden, wenn ihm im Rahmen der Gesamtbetätigung der Post eine wirtschaftliche Selbständigkeit zukäme, die etwa durch eine besondere Leitung, einen geschlossenen Geschäftskreis, eine eigene Buchführung oder durch ähnliche auf eine Einheit hindeutende Merkmale gekennzeichnet wäre. Dieser Tätigkeitszweig müßte sich sohin von der übrigen Tätigkeit der Österreichischen Post in besonderer Weise abheben und als eigene Einheit darstellen. Die zuständige Abgabenbehörde hat die Frage einer solchen Selbständigkeit des Postautobusbetriebes anlässlich eines Rechtsmittelverfahrens eingehend geprüft und festgestellt, daß der Postautobusbetrieb aufgrund der

- 2 -

gegebenen Organisations- und sonstigen Verhältnisse der Österreichischen Post nicht als abgesonderter Betrieb beurteilt werden kann, sondern einen untrennbaren Bestandteil der gesamten Postverwaltung darstellt, bei der die Tätigkeiten hoheitsrechtlicher Art überwiegen, weshalb sie gemäß § 1 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz als Hoheitsbetrieb nicht der Gewerbesteuer und damit auch nicht der Lohnsummensteuer unterliegt.

Zu 3.:

Neben dem Postautobusbetrieb wird die Personenbeförderung im Kraftwagenliniendienst zu einem erheblichen Teil vom Kraftwagenliniendienst der Österreichischen Bundesbahnen durchgeführt, die gemäß § 2 Z. 1 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit sind. Maßnahmen zur Ausdehnung der Gewerbesteuerpflicht und damit auch der Lohnsummensteuerpflicht auf die Österreichische Post und die Österreichischen Bundesbahnen hätten eine spürbare Verteuerung der Leistungen dieser Einrichtungen zur Folge und sind daher, wofür ich um Verständnis ersuche, nicht in Erwägung zu ziehen.

